

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00107 vom 30. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00107 du 30 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00107 del 30 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1980, meldete sich im November 2009 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/8). Mit Verfügung vom 11. April 2012 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, dem Versicherten mit Wirkung ab 1. Mai 2010 bis 30. September 2010 eine ganze Rente sowie mit Wirkung ab 1. Oktober 2010 eine Dreiviertelsrente zu (Urk. 7/136/14-25). Die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. Mai 2012 (Urk. 7/136/4-13) hiess das hiesige Sozialversicherungsgericht mit Urteil vom 11. Juni 2013 gut und stellte fest, dass der Versicherte ab 1. November 2008 Anspruch auf eine ganze Rente hat (Urk. 7/169; Prozess IV.2012.00524).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Dezember 2013 betreffend Nachzahlung Kinderrente - soweit darauf eingetreten wird - aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Nachzahlungsbetrag von Fr. 6'250.-- direkt an den Beschwerdeführer anstatt an die Kindsmutter auszurichten und zu verzinsen ist. Sodann ist dieser Betrag um die Vorschussleistung des Beschwerdeführers im Umfang von Fr. 5'786.-- zu erhöhen.

E. 1.2

Weiter wird

die Beschwerde gegen die Verfügung vom 13. Dezember 2013 betreffend Nachzahlung der Hauptrente - soweit darauf eingetreten wird - teilweise gutgeheissen, soweit darin auf Auszahlung von Fr. 1'663.25 an die Beigeladene geschlossen wurde. Der dem Beschwerdeführer auszubehaltende Betrag von Fr. 21'889.95 ist um Fr. 1'663.25 auf insgesamt Fr. 23'553.20 zu erhöhen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Stadt Zürich Sozialzentrum Hönggerstrasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent halten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin MosimannFonti

E. 2

.1

Nach Art. 85 bis

der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) können unter anderem Krankenversicherungen sowie

öffentliche und private Fürsorge stellen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Abs. 1 Satz 1 und 3). Als Vorschussleistungen gelten: a.

freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat; b.

vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Abs. 2). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Abs. 3).

E. 2.1

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2013 verrechnete die IV-Stelle Leistungen des Amtes für Zusatzleistungen der Stadt Zürich (nachfolgend: AZL) im Betrag von Fr. 10'201.-- und Leistungen von X.____ im Betrag von Fr. 5'786.-- sowie Rückforderungen in der Höhe von Fr. 16'725.-- mit Renten nachzahlungen an dessen Tochter Y.____ (Kinderrente zur IV-Rente des Vaters) beziehungsweise an die Kindsmutter für die Periode vom 1. November 2008 bis 30. November 2013 (Urk. 2). Gegen diese Verfügung erhob X.____ am 26. Januar 2013 (richtig: 2014) Beschwerde und beantragte, es seien die Rentennachzahlungen betreffend die Kinderrente zu seiner IV-Rente an ihn auszuzahlen und es seien die durch ihn bevorschussten Alimente im Betrag von Fr. 5'786.-- zu verzinsen. Überdies seien die durch ihn bevorschussten Kinderrenten in der Höhe von je Fr. 260.-- für die Monate November und Dezember 2013 bei den Nachzahlungen zu berücksichtigen. In prozessualer Hinsicht beantragte er, es sei festzustellen, dass für eine Einsicht in seine Akten und diejenigen seines Kindes sein schriftliches Einverständnis vorliegen müsse (Urk. 1; Prozess IV.2014.00107).

E. 2.2

Mit einer weiteren Verfügung vom 13. Dezember 2013 verrechnete die IV-Stelle Leistungen des AZL im Betrag von Fr. 11'366.--, Leistungen der SWICA Gesundheitsorganisation, Winterthur, im Betrag von Fr. 21'909.80 sowie Leistungen des Sozialdepartements der Stadt Zürich im Betrag von Fr. 1'663.25 sowie Rückforderungen von Fr. 41'829.-- mit Rentennachzahlungen für die Periode vom 1. November 2008 bis 30. November 2013 (Urk. 9/2). Gegen diese Verfügung erhob X. ___ am 31. Januar 2013 (richtig: 2014) ebenfalls Beschwerde und beantragte sinngemäss, es sei auf die Verrechnungen zu verzichten (Urk. 9/9 ; Prozess IV.2014.00120).

E. 2.2.1

Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Gemäss Art. 35 Abs. 4 Satz 1 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört, mithin grundsätzlich an den rentenberechtigten Eltern teil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen (Art. 35 Abs. 4 Satz 2 IVG). Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Art. 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe (Art. 35 Abs. 4 Satz 3 IVG). Gestützt auf diese Delegationsnorm hat der Bundesrat in Art. 82 IVV festgelegt, dass für die Auszahlung der Renten und der Hilflosen entschädigungen für Volljährige unter anderem Art. 71 ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sinngemäss gilt. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Kinderrente, falls die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt ist, sofern letzterem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt (Art. 71 ter Abs. 1 AHVV).

E. 2.2.2

Art. 20 Abs. 1 ATSG sieht vor, dass Geldleistungen ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut, ausbezahlt werden können, sofern: die berechnete Person die Geldleistungen nicht für den eigenen Unterhalt oder für den Unterhalt von Personen, für die sie zu sorgen hat, verwendet oder dazu nachweisbar nicht im Stande ist (lit. a); und die berechnete Person oder Personen, für die sie zu sorgen hat, aus einem Grund nach Buchstabe a auf die Hilfe der öffentlichen oder privaten Fürsorge angewiesen ist (lit. b).

E. 2.3

Mit Beschwerdeantwort vom 5. März 2014 (Urk. 5 = Urk. 9/5; Beschwerdeantwortergänzung vom 27. Mai 2014, Urk. 9/12) schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde

und beantragte, das Verfahren sei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides betreffend Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen zu sistieren.

E. 2.4

Am 1. Mai 2014 beantragte der Beschwerdeführer, es sei in beiden Beschwerdeverfahren die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen (Urk. 8 = Urk. 9/11).

E. 2.5

Mit Verfügung vom 19. Juni 2014 (Urk. 10) wurden der Prozess IV.2014.00120 mit dem vorliegenden Prozess IV.2014.00107 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Sodann wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerden wieder hergestellt und das Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der Verfahren betreffend Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen sistiert.

E. 2.6

Die Verfahren betreffend Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Ergänzungsleistungen wurden mit Urteil vom 4. November 2015 im Prozess ZL.2014.00095 rechtskräftig abgeschlossen und die Rückforderung im Umfang von Fr. 11'366.-- und Fr. 10'201.-- bestätigt.

Das Verwaltungsverfahren betreffend Höhe der Sozialhilfeleistungen ist gemäss telefonischer Auskunft vom 18. März 2016 (Urk. 12) nach wie vor hängig, wes halb die Stadt Zürich, Sozialdepartement, Soziale Dienste, mit Verfügung vom 22. März 2016 zum Prozess beige laden wurde (Urk. 14). Mit Eingabe vom 1. Mai 2016 reichte die Stadt Zürich ihre Stellungnahme ein (Urk. 16). Dazu liessen sich die Beschwerdegegnerin am 25. Mai 2016 (Urk. 20) und der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. Mai 2016 (Poststempel vom 30. Mai 2016; Urk. 23) vernehmen. Letzterer stellte gleichzeitig ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Die Stadt Zürich reichte am 25. Mai 2016 sodann einen Nachtrag zu ihrer Stellungnahme ein (Urk. 22). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

.2.2

Betreffend die angefochtene Verfügung, welche die

Hauptrente betrifft (vgl. Urk. 9/2), beantragte der Beschwerdeführer (Urk. 9/9), es sei festzustellen, dass für die Verrechnung der Nachzahlung der Beschwerdegegnerin mit Sozialhilfeleistungen im Umfang von Fr. 1'663.25 kein gültiger Rechtsgrund vorliege (S. 2 Ziff. II.2). Einerseits habe er dazu weder ein schriftliches Einverständnis gegeben, noch liege eine lückenlose Aufstellung aller in derselben Zeit erbrachten Leistungen vor. Zudem sei gemäss der Klientenkontoabrechnung vom 15. Juli 2013 für die Zeit von Januar 2010 bis Dezember 2012 bereits ein Überschuss zu seinen Gunsten festgestellt worden. Da alle Schulden restlos getilgt worden seien, entbehre der Verrechnungsantrag jeder Grundlage (S. 2 Ziff. III.2). Weiter beantragte er, es sei festzustellen, dass die Rückforderung des AZL bereits in einem anderen Gerichtsverfahren bestritten werde (S. 2 Ziff. II.3 und S. 3 Ziff. III.3). Sodann machte der Beschwerdeführer geltend, es sei festzustellen, dass bezüglich Verrechnung mit Leistungen der SWICA im Umfang von Fr. 21'909.80 weder eine gültige Verrechnung noch ein gültiger Rechtsgrund vorhanden sei (S. 2 Ziff. II.4). Insbesondere fehle es bezüglich der Leistungen der SWICA einerseits an der Kongruenz zwischen den schädigenden Ereignissen und andererseits an der Kongruenz der Zweckbestimmung von Rente und Krankentaggeld (S. 3 f. Ziff. III.4). Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer, es sei ihm schon vor dem 1. November 2008 eine Rente

der Invalidenversicherung auszurichten, da es ihm krankheitsbedingt nicht möglich gewesen sei, sich frühzeitig zum Rentenbezug anzumelden (S. 2 Ziff. II.5 und S. 4 Ziff. III.5).

E. 3.3

Soweit der Beschwerdeführer unter Ziffer 2 und

E. 3.4

Sodann ist festzuhalten, dass der Rentenbeginn mit Urteil vom 11. Juni 2013 im Prozess IV.2012.00524 rechtskräftig festgesetzt wurde, weshalb darauf im vorliegenden Verfahren nicht mehr zurückzukommen ist (vgl. Urk. 9/9 Ziff. II.5). Überdies würde dies ohnehin nicht Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Verfügung bilden.

E. 4

Im Urteil vom 4. November 2015 wurde bereits rechtskräftig festgehalten, dass die Rückforderungen der durch das AZL

zu viel ausgerichteten

Ergänzungsleistungen im Umfang von Fr. 11'366.-- sowie von Fr. 10'201.-- nicht zu beanstanden und rechtmässig

sind

(Prozess ZL.2014.00095 E. 2.4) .

Mit am 29. Oktober 2013 unterzeichnetem Verrechnungsantrag machte das AZL für die Zeit vom 1. Mai 2011 bis 31. Oktober 2013 eine Verrechnung für erbrachte Leistungen im Umfang von Fr. 21'567.-- geltend (Urk. 7/191/2 Ziff. 3). Dieser Betrag setzt sich aus den während dem genannten Zeitraum zu viel erbrachten Zusatzleistungen von Fr. 11'366.-- für den Beschwerdeführer sowie von Fr. 10'201.-- für die für seine Tochter gesprochenen Zusatzleistungen zusammen (vgl. Urk. 7/191/3-19). Dabei handelt es sich um Vorschussleistungen

gemäss Art. 85 bis Abs. 2 lit. b IVV (vgl. vorstehend E. 2.1). Die Vorschussleistungen fallen sodann auch in den Zeitraum vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2013, in welchem dem Beschwerdeführer Nachzahlungen der Beschwerdegegnerin zustehen (vgl. Urk. 7/191/2 Ziff. 2 sowie Urk. 2 und Urk. 9/2). Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Verrechnung im Umfang von Fr. 10'201.-- (Urk. 2) und Fr. 11'366.-- (Urk. 9/2) ist demzufolge nicht zu beanstanden.

E. 5

Was die Verrechnung mit den Sozialhilfeleistungen im Umfang von Fr. 1'663.25 betrifft, geht aufgrund der Stellungnahme der Beigeladenen vom 1. Mai 2016 (Urk. 16) sowie dem dazugehörigen Nachtrag vom 25. Mai 2016 (Urk. 22) hervor, dass diesbezüglich zwischen der Beigeladenen und dem Beschwerdeführer noch immer ein Einspracheverfahren

hängig ist. Da Streitigkeiten über Bestand und/oder Höhe der Rückerstattungsforderung zwischen dem Versicherten und der Vorschussleistenden auszutragen sind, ist die IV-Stelle nicht befugt, darüber verfügungsweise zu befinden (Meyer / Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 3. Auflage 2014, S. 532 Rn

16).

Aus dem Gesagten folgt ohne Weiteres, dass weder die Beschwerdegegnerin noch das Sozialversicherungsgericht zuständig sind, um über die umstrittene Höhe des Rückerstattungsanspruchs der Beigeladenen zu entscheiden. Dieser Rechtsstreit zwischen dem Beschwerdeführer und der Beigeladenen ist gemäss den anwendbaren fürsorgerechtlichen Bestimmungen auf verwaltungsrechtlichem Weg auszutragen. Aus dem Gesagten folgt, dass die angefochtene Verfügung, soweit darin auf Auszahlung von Fr. 1'663.25 an die Beigeladene geschlossen wird, aufzuheben ist. Mit der Anordnung einer derartigen Auszahlung überschreitet die Beschwerdegegnerin ihre Kompetenzen.

E. 6

.1). Damit bleibt keine Anwendung für die Überentschädigungsregel gemäss Art. 69 ATSG (vgl. Urk. 9/9 S. 3 Ziff. 4).

Die Verrechnung des Krankentaggeldes mit der Rentennachzahlung ist somit nicht zu beanstanden.

E. 7.1

Weiter rügte der Beschwerdeführer, die von ihm erbrachten Vorleistungen für die Zeit vom 1. November 2008 bis 30. April 2010 von insgesamt Fr. 5'786.-- seien von der Beschwerdegegnerin zu verzinsen und es seien die durch ihn bevorschussten Kinderrenten in der Höhe von jeweils Fr. 260.-- für die Monate November und Dezember 2013 bei den Nachzahlungen zu berücksichtigen (vorstehend E. 3.2.1).

E. 7.2

Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG ist die Beschwerdegegnerin erst nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruches, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung verzugszinspflichtig. Der Beschwerdeführer meldete sich am 10. November 2009 zum Leistungsbezug an, weshalb die Beschwerdegegnerin frühestens ab 1. Dezember 2010 Verzugszinsen zu leisten hat. Die vom Beschwerdeführer erbrachten Vorleistungen für den Zeitraum zwischen dem 1. November 2008 und dem 30. April 2010 fallen somit noch nicht unter die Verzugszinspflicht.

E. 7.3

Wie nachfolgend (E. 8) aufzuzeigen sein wird, sind die Nachzahlungen der Kinderrente an den Beschwerdeführer und nicht an die Kindsmutter auszurichten. Da es sich bei dem Betrag von Fr. 5'786.-- um durch den Beschwerdeführer erbrachte Vorschussleistungen handelt, hätten diese von der Beschwerdegegnerin gar nicht erst vom Rentennachzahlungsbetrag abgezogen werden dürfen (vgl. Urk. 2 S. 2 Ziff. 2), weil sie dem Beschwerdeführer ansonsten zweimal an gelastet werden. Dementsprechend ist der Nachzahlungsbetrag von Fr. 6'250.-- um Fr. 5'786.-- zu erhöhen.

E. 7.4

Was die Vorschussleistungen für November und Dezember 2013 betrifft, wurden in der Verfügung vom 13. Dezember 2013 lediglich die Leistungen bis Ende November 2013 verrechnet, weshalb Vorschussleistungen für den darauffolgenden Monat nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet.

Da die Kinderrente unter anderem auch für den Monat November 2013 an den Beschwerdeführer auszuzahlen sein wird (vgl. nachstehend E. 8), kann er seine allfällige an die Kindsmutter erbrachte Vorschussleistung mit der (neu) an ihn ausgerichteten

Nachzahlung verrechnen.

E. 8

.4

Nach dem Gesagten ist demnach festzuhalten, dass die direkte Auszahlung der Nachzahlung der Kinderrente für den Zeitraum von November 2008 bis November 2013 an die Kindsmutter nicht rechtens war, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt gutzuheissen ist. Sämtliche Leistungen sind an den Beschwerdeführer zu überweisen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer zudem nach Massgabe von Art. 26 ATSG Verzugszinsen auszurichten.

E. 9

Zusammenfassend ist die Beschwerde betreffend Verfügung vom 13. Dezember 2013 hinsichtlich Nachzahlung der Kinderrente (Urk. 2) - soweit darauf einzu treten ist - insofern gutzuheissen, als die Auszahlung des Nachzahlungsbetrages der Leistungen für die Tochter an die Kindsmutter zu Unrecht erfolgte. Der Nachzahlungsbetrag von Fr. 6'250.-- ist an den Beschwerdeführer auszurichten und zu verzinsen. Sodann ist er um die Vorschussleistung des Beschwerdeführers im Umfang von Fr. 5'786.-- zu erhöhen.

Sodann ist die Beschwerde betreffend Verfügung vom 13. Dezember 2013 hinsichtlich Nachzahlung der Hauptrente (Urk. 9/2) - soweit darauf einzutreten ist - insofern teilweise gutzuheissen, als darin auf Auszahlung von Fr. 1'663.25 an die Beigeladene geschlossen wurde. Der dem Beschwerdeführer auszubehaltende Betrag von Fr. 21'889.95 ist um Fr. 1'663.25 zu erhöhen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10

3

Dem Beschwerdeführer ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da sein Arbeitsaufwand und seine Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen. Sodann erkennt das Gericht : 1.

E. 10.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer beantragte sodann, ihm sei die unentgeltliche Rechts vertretung zu gewähren (Urk. 23 Ziff. 4).

Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Praktisch ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt bei-ziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt (BGE 103 V 46, 98 V 115; vgl. auch BGE 130 I 180 E. 2.2, 128 I 225 E. 2.5.2 mit Hinweisen).

Aufgrund seiner persönlichen Umstände (als ehemaliger Jurastudent, der bereits auch über einige praktische prozessrechtliche Erfahrung - unter anderem am hiesigen Gericht - verfügt) und insbesondere nachdem der Beschwerdeführer in seinen Beschwerden (Urk. 1 und Urk. 9/1) rechtsgenügend seine Rechtsbegehren sowie deren Begründung dargelegt hat, ist eine anwaltliche Vertretung vorliegend - im Zeitpunkt der Gesuchstellung (4. Mai 2016; Urk. 23) - nicht notwendig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.